

TOP 2:

Gesetz zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie

Drucksache: 656/10

Mit dem Gesetz sollen aufgrund der Erkenntnisse über das Entstehen der Finanzmarktkrise Schwachstellen in den aufsichtlichen Vorgaben für die Institute beseitigt werden und die Institute durch ein verbessertes Risikomanagement und die gezielte Erhöhung der Kapitalanforderungen und eine qualitativ bessere Kapitalausstattung krisenfester gemacht werden. Die europaweite Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden soll verbessert werden. Daneben kommt es zur Verbesserung von technischen Kriterien, mit denen Erfahrungen aus der Anwendung der im Jahr 2006 neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie umgesetzt werden. Dabei sind im Wesentlichen folgende Aspekte hervorzuheben:

1. Änderung der Großkreditvorschriften zur besseren Erfassung von Konzentrationsrisiken
2. Einheitliche Prinzipien für die Anerkennung von hybriden Kapitalbestandteilen als Kernkapital
3. Stärkung der Zusammenarbeit der europäischen Aufsichtsbehörden
4. Verbriefungen und Verschärfung der Offenlegungsanforderungen
5. Änderung des Pfandbriefgesetzes
6. Verbesserung der Liquiditätssteuerung der Institute

Der **Bundesrat** hat in seiner 874. Sitzung am 24. September 2010 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 8. Juli 2010 verabschiedeten Gesetz den Vermittlungsausschuss anzurufen. Grund dafür war der in diesem Gesetz angelegte Alleingang Deutschlands bei der Höhe des Selbstbehalts bei Verbriefungstransaktionen von 10 Prozent gegenüber den europäischen Regelungen von 5 Prozent.

Der **Vermittlungsausschuss** hat am 14. Oktober einen Einigungsvorschlag beschlossen. Dieser sieht vor, dass für Verbriefungstransaktionen, die bis zum 31. Dezember 2014 durchgeführt werden, weiterhin der Selbstbehalt von mindestens 5 Prozent gilt. Im Gesetz war ursprünglich der 31. Dezember 2012 als Übergangsfrist vorgesehen.

